

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über die Prämienzahlung für das
ingenieurtechnische Personal einschließlich der
Meister und für das kaufmännische Personal in den
volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben.
— Volkseigene Besamungs- und Deckstationen —**

Vom 9. Oktober 1954

Auf Grund des § 10 der Verordnung vom 21. Juni 1951 über die Prämienzahlung für das ingenieurtechnische Personal einschließlich der Meister und für das kaufmännische Personal in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben — Prämienverordnung — (GBl. S. 625) wird für die Betriebe der volkseigenen Besamungs- und Deckstationen, im Bereich der Hauptverwaltung Tierische Produktion, des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft folgendes bestimmt:

Zu § 1 der Verordnung:

§ 1

Voraussetzung für die Prämienzahlung ist die Übererfüllung des Produktions- und Leistungsplanes.

- a) Der Produktions- und Leistungsplan gilt als erfüllt, wenn die geplanten Erstbesamungen voll durchgeführt wurden.
- b) Die Prämien für die Übererfüllung des Produktions- und Leistungsplanes sind in voller Höhe, entsprechend der Prämientabelle laut Anlage, nur zu zahlen, wenn die im § 1 unter Abs. 2 Buchstaben a bis d der Prämienverordnung aufgeführten Planaufgaben ebenfalls erfüllt sind. Es ist dabei zu berücksichtigen, daß unter Buchst. a die Steigerung der Arbeitsproduktivität in der Einhaltung und Unterschreitung des Arbeitskräfteplanes zum Ausdruck kommt. Grundlage bildet der VEB-Plan.
- c) Der unter § 1 Abs. 2 Buchst. c der Prämienverordnung aufgeführte Plan für die Selbstkosten gilt als erfüllt, wenn die Istkosten nicht höher liegen als die geplanten Kosten. Er ist als übererfüllt anzusehen, wenn die Istkosten niedriger sind als die Plankosten.

Bei Übererfüllung des Produktionsplanes können die Plankosten um den Prozentsatz der Übererfüllung des Produktionsplanes erhöht werden. Bei der Ermittlung der Erfüllung bzw. Übererfüllung des Finanzplanes ist festzustellen, in welchem Umfange

1. der Investitionsplan,
2. der Ergebnisplan,
3. der Kassenplan,
4. der Richtsatzplan

erfüllt wurden. Der Finanzplan gilt als erfüllt, wenn Gewinnplan (Ergebnisplan) und Kassenplan erfüllt und der Richtsatzplan eingehalten wurde und bei der Nichterfüllung des Investitionsplanes nachgewiesen wird, daß dafür den Betrieb kein Verschulden trifft.

§ 2

(1) Ist der Produktions- und Leistungsplan übererfüllt und nur eine der im § 1 Abs. 2 Buchstaben a bis d der Prämienverordnung aufgeführten Planaufgaben nicht erfüllt, so sind die errechneten Prämienprozentsätze wie folgt zu kürzen:

- a) Bei Überschreitung des Arbeitskräfteplanes sind 2 % für jedes Prozent der Überschreitung zu kürzen.

b) Bei Überschreitung des Kostenplanes sind 3 % für jedes Prozent der Überschreitung zu kürzen.

c) Bei Nichterfüllung des Planes für die Finanzierung sind 1 % für jedes Prozent der Nichterfüllung zu kürzen.

Dies kommt insbesondere auch bei Nichteinhaltung des Richtsatzplanes zum Ausdruck (unbegründete Überplanbestände), ebenso bei über vier Richttage hinausgehendem Stand der Forderungen aus Besamungsgebühr.

(2) Werden zwei oder mehr zusätzliche Pläne nicht erfüllt, so entfällt die Prämienzahlung.

§ 3

(1) Zu § 1 Abs. 8 der Prämien Verordnung kann ein zusätzlicher Betrag in Höhe von je 20 % der im Betrieb jeweils ausgezahlten Prämiensumme in Anspruch genommen werden. Dieser Betrag ist nicht gleichmäßig auf die in Frage kommenden Personen aufzuteilen. Er dient zur Auszeichnung derjenigen, die einen besonderen Beitrag zu der erreichten Übererfüllung der Pläne geleistet haben und nicht in der Prämientabelle aufgeführt sind. Der Betrag darf nicht an der Anzahl der geleisteten Überstunden gemessen werden.

(2) Von den Betrieben können Grundsätze oder Systeme aufgestellt werden, nach denen der jeweilig zur Verfügung stehende Gesamtbetrag auf die Stationen bzw. Außen- oder Nebenstellen aufzuteilen ist. Sie bedürfen der Bestätigung durch das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft — Hauptverwaltung Tierische Produktion —.

Zu § 2 der Verordnung:

§ 4

(1) Die Prämienrechnung ist nach der Prämientabelle laut Anlage vorzunehmen.

(2) Die Zahlung der Prämie ist nach Ablauf eines jeden Quartals vorzunehmen. Der Prämienbetrag darf nicht höher als 150 % des Brutto-Monatsgehältes sein.

Zu § 3 Abs. 1 der Verordnung:

§ 5

Die Einstufung für die Prämierung ist nach der Prämientabelle (Anlage) vorzunehmen.

§ 6

Die Vorschriften der Prämienverordnung und dieser Durchführungsbestimmung finden erstmalig auf den ab

1. Januar 1954 beginnenden Planungszeitraum Anwendung.

§ 7

Die Auszahlung der von den Betrieben ermittelten Prämienbeträge darf nur auf schriftliche Anweisung des Leiters der Abteilung Besamung bei der Hauptverwaltung Tierische Produktion erfolgen. Die Anweisung ist vom Hauptbuchhalter und dem Leiter der Zentralen Abteilung Arbeit gegenzuzeichnen.

Berlin, den 9. Oktober 1954

Ministerium für Arbeit

Heinicke
Stellvertreter des Ministers

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft

Scholz
Stellvertreter des Ministerpräsidenten